

diese Aufgaben wahrzunehmen haben, ^{5 1}

Ein verantwortlicher Meister in einem Kraftfahrzeug-Reparaturbetrieb, der einen Wagen mit schadhafter Lenkung oder schadhafte Bremsen oder anderen gefahrvollen Mängeln ausliefert, kann ebenso Täter nach § 194 StGB sein, wie etwa ein Verantwortlicher aus dem Bereich des DAMW, der ein Erzeugnis mit gefahrvollen, ernsthaften Mängeln abnimmt und dadurch die vom Gesetz geforderten Folgen zuläßt, wenn gleich er sie selbst nicht verursacht. Besondere Aufmerksamkeit gebührt dabei - wie bereits angedeutet - dem Problem des Verschuldens. Aus der tatbestandlichen Konstruktion des § 194 StGB ist klar ersichtlich, daß Vorsatz sowohl hinsichtlich der verschiedenartigen vom Gesetz genannten Hechtpflichtverletzungen vorliegen muß und auch im Hinblick auf die Verursachung der unmittelbaren Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen gefordert wird. Während das Verletzen von Pflichten bei der Herstellung, Auslieferung und Abnahme von Erzeugnissen oder beim Leisten von Arbeiten evtl, leicht nachweisbar ist und durchaus vom Täter auch zugestanden wird, wird in der Regel eine vorsätzliche Herbeiführung von Gefahren in dem vom Gesetz geforderten Sinne in Abrede gestellt. Das bedeutet, daß einerseits hohe Anforderungen an die Untersuchung des Sachverhalts in seiner Komplexität, vor allem auch hinsichtlich der Einstellung und der Handlungsstile der Persönlichkeiten der Täter zu stellen sind, um zu sachgerechten und umfassenden Wertungen der Verhaltensweisen gelangen zu können. Andererseits wird man davon auszugehen haben, daß insbesondere bedingt vorsätzliches Handeln bezüglich der Herbeiführung unmittelbarer Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen typisch sein wird, wobei bei

1) Vgl. zu diesen Problemen die Ausführungen im Kommentar zum Strafrecht, Bd. II, S. 215/2*16, Staatsverlag der DDR, Berlin 1969.